



Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE
Fraktionsvorsitzende
Henning Foerster

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2016-11-17

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 21.11.2016
Kleingärten in der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Foerster,

anbei übersende ich Ihnen die Beantwortung zu den in Ihrem o.g. Schreiben gestellten Fragen:

- 1) *Wie begründet die Verwaltung das Vorhaben, die Kleingartensparten an die Abfallentsorgung anzuschließen?*

Die Rechtsgrundlagen für den Anschluss der Kleingärten an die Abfallentsorgung und dem in diesem Zusammenhang initiierten Pilotprojekt bilden:

- Hausmüllentsorgungssatzung Schwerin, hier § 7 Abs.1 iVm. Abs.3

Gemäß § 7 Abs. 1 und Absatz 3 der Hausmüllentsorgungssatzung i. d. F. der Änderungssatzung v. 14.10.2011 ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden nutzbaren Grundstücks verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen.

Diese Regelung ist seit 1995 in der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin enthalten.

- Urteil des VG Schwerin zur Abfallentsorgung in Kleingärten der Stadt Güstrow.

Durch eine kommunalrechtliche Urteilsgebung des VG Schwerin von Oktober 2009 (AZ-4A 396/06) ergibt sich gemäß der für Schwerin geltenden Abfallsatzung die bestehende Anschluss- und Gebührenpflicht auch bei den o.g. Einrichtungen.

In Schwerin sind Kleingarten- und Freizeitanlagen und zu ähnlichen Zwecken verpachtete und genutzte Grundstücke in städtischem und privatem Eigentum bisher nicht in das Regime der Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung integriert.

Bereits seit 2012 macht die Abfallwirtschaft auf die Anschlusspflicht aufmerksam.

Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen bei der Abwasserentsorgung

Hausanschrift:	Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:		
Landeshauptstadt Schwerin	Mo. 08:00 - 16:00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Der Oberbürgermeister	Di. 08:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Am Packhof 2 - 6	Do. 08:00 - 18:00 Uhr	VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
19053 Schwerin		HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Zentraler Behördenruf: +49 385 115		Commerzbank	BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0	Samstags-Öffnungszeiten			
Internet: www.schwerin.de	des BürgerBüros unter			
E-Mail: info@schwerin.de	www.schwerin.de			
		Gläubiger-Ident-Nr.:	DE87 LHS0 0000 0074 24	



wurde die Durchsetzung der Abfallentsorgung zurück gestellt, um die insgesamt anstehenden Veränderungen für die Kleingartenvereine verträglich zu gestalten.

Die Neufassung der umweltrelevanten Gesetzgebung, speziell des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, setzt nunmehr ab 2015 die absolut getrennte Erfassung der Wertstoffe, Bio-Abfälle sowie Hausmüllabfälle als kommunale Pflichtaufgabe fest.

- 2) *Wie wird der derzeit laufende Modellversuch in der Kleingartensparte Erholung, der den Anschluss von Kleingartensparten an die Abfallentsorgung vorbereiten soll, verwaltungsseitig bewertet? (Verschluss der Behälter, Ablagerung von Müll durch Fremde, Nutzung durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner etc.)*

Der Modellversuch zur Abfallentsorgung 2016 in der Kleingartenanlage „Erholung e.V.“ wird als voller Erfolg gewertet. Das Angebot zur Abfallentsorgung wurde durchgängig gut angenommen. Auf Wunsch des Vereines wurden neben Restmüll und Grünschnitt auch Leichtverpackungen und Altpapier / Kartonagen gesammelt. Restmüll wurde wöchentlich entsorgt, Leichtverpackung wurde 14-täglich abgefahren und Altpapier / Kartonagen wurden einmal in 4 Wochen erfasst. Grünschnittcontainer wurden zu drei Terminen gestellt. Wegen der außerordentlichen Größe der Anlage gab es zwei Stellplätze für Abfallbehälter. Die Abfallbehälter für Restmüll am öffentlich zugänglichen Stellplatz wurden verschlossen.

Die vom SDS konzipierten Abfallmengen wurden bestätigt, die Abfallbehälter waren bei weitgehend guter Sortensortierung gut gefüllt. Hierbei war seitens des Vereins ein Verantwortlicher benannt, der die Abfallbehälter regelmäßig auf sortengerechte Befüllung überprüfte.

Im Verlauf des Modellversuchs kam es auch zu Fremdblagerungen von Müll, insbesondere Sperrmüll. Auf Information durch den Gartenverein wurde dieser durch den SDS beraumt. Im betroffenen Bereich waren auch in der Vergangenheit illegale Abfallablagerungen zu verzeichnen.

Im Fazit kann festgestellt werden, dass dank der kooperativen und aktiven Mitwirkung des Kleingartenvereins und hier insbesondere der Verantwortlichen der Modellversuch zur Abfallentsorgung in der Kleingartenanlage „Erholung e.V.“ erfolgreich umgesetzt wurde.

- 3) *Inwieweit wurde und wird die Interessenvertretung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in die Diskussion zum Anschluss von Kleingartensparten an die Abfallentsorgung eingebunden?*

Eine erste Information des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. erfolgte im Jahre 2012. Im September 2013 wurde die Thematik am Tisch des Dezernenten wieder aufgenommen und ab Sommer 2015 in öffentlichen Gremien vorgestellt. Im Kleingartenbeirat erfolgte dies auf der Sitzung am 24.06.2015.

Mit dem Vorstand des Kreisverbandes der Gartenfreunde fand ein eigener Termin am 28.01.2016 im Hause des SDS statt. In der Folge wurde auf den Mitgliederversammlungen der Kleingartenvereine dieses Thema beraten.

Seit August 2016 wurden mit jedem einzelnen Gartenverein Gespräche geführt zur Gestaltung der Abfallentsorgung in der Gartenanlage. Die Ortstermine wurden telefonisch mit dem betreffenden Vorsitzenden vereinbart, den Kreis der vor Ort anwesenden Personen bestimmte der Vereinsvorsitzende. Im Ergebnis des Ortstermins wurde jeweils ein Protokoll gefertigt und mit Lageplan, Eintragung der Stellflächen für die Abfallbehälter und erläuternden Fotos an den maßgeblichen Vertreter des Gartenvereins verschickt.

4) *Wie verteilen sich die Flächen der Kleingartensparten in Schwerin derzeit?
(Kirchenland, DB AG, städtische Flächen, weitere)*

Auf insgesamt 357 Flurstücken im Gebiet Schwerins befinden sich Kleingärten. Hiervon sind 251 Flurstücke im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin, 10 Flurstücke im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 87 Flurstücke in privatem Eigentum, 4 Flurstücke im Eigentum der Bahn und 5 Flurstücke im Eigentum der Kirche.

In einigen Kleingartenvereinen, die im Generalpachtvertrag gebunden sind, gibt es neben den städtischen Flächen auch Flächen von Privatpersonen, Kirchenland und Land MV.

5) *Ist es zutreffend, dass einzelne Kleingartensparten sich über unterschiedliche Flächen erstrecken und wenn ja, um welche Sparten handelt es sich?*

Ja. Folgende Kleingartenvereine liegen sowohl auf städtischen und privaten Flächen:

825 Jahre Schwerin e. V.	Melkenweg
Am Heidbarg e. V.	Moorgrund e. V.
Am Vogelschutzgebiet e. V.	Mueßer Bucht e. V.
Blocksberg e. V.	Nuddelbach e. V.
Erlengrund e. V.	Nuddelbachtal e. V.
Fliederberg e. V.	Rosenhain e. V.
Görrieser Bach e. V.	Sonnenblick e. V.
Gosewinkel e. V.	Störtal e. V.
Grabendreieck e. V.	Vogelparadies e. V.
Güstrower Tor/Schwälkenberg e. V.	Vogelweide e. V.
Hopfenbruchweg-Wiese e. V.	Vor den Wiesen e. V.
Kieferneck e. V.	Waldblick e. V.
Kiek röver	Ziegelhof e. V.
Lessingstraße e. V.	

6) *Welche Kosten entstünden mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung für die einzelne Kleingärtnerin bzw. den einzelnen Kleingärtner im Monat bzw. im Jahr und für Kleingärten auf welchen Flächen könnten diese erhoben bzw. erhoben werden?*

Die Abfallgebühr errechnet sich aus dem Mindestanschlussvolumen für Restmüll pro Parzelle entsprechend dem satzungsmäßigen Vorgaben. Für die Kleingärten wurden hierbei ein saisonaler, 6-monatiger Anschlusszeitraum pro Jahr und eine 30% Reduzierung des Mindestanschlussvolumens in Ansatz gebracht. Auf die Parzelle herunter gerechnet ergeben sich hieraus Kosten um 2 € pro Parzelle und Monat in der Saison von Mai bis Ende Oktober.

Die Erhebung der Abfallgebühr erfolgt gemäß § 2 Abs.1 Hausmüllentsorgungssatzung Schwerin von den betreffenden Grundstückseigentümern.

Für die Kleingärten auf Grundstücken der Landeshauptstadt Schwerin hat aufgrund des Generalpachtvertrages zwischen Landeshauptstadt Schwerin und dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. die Stadt die Kleingärtner von allen öffentlichen Lasten frei zu stellen. Auf Grundstücken anderer Eigentümer kann von einer Refinanzierung dieser Gebühren durch entsprechende Pachterhöhungen ausgegangen werden.

7) *Welche Rolle spielt bezüglich der Frage 5 der bestehende Generalpachtvertrag?*

Der Generalpachtvertrag bezieht sich nur auf städtische Flächen. D.h. die Regelung, dass der Verpächter die öffentlichen Lasten, somit auch die Abfallgebühren zu tragen hat, gilt nur im Verhältnis Stadt / Kreisverband und betrifft nicht die Verträge zwischen Privateigentümern und Kreisverband. Diese Verträge werden der Stadt nicht vom Kreisverband zur Verfügung gestellt.

8) *Wer legt mögliche, zentrale Entsorgungsplätze je Kleingartensparte fest und inwieweit werden die jeweiligen Vorsitzenden der Sparten in die Entscheidung einbezogen?*

Bei den unter Punkt 3 beschriebenen Ortsterminen werden gemeinsam von den Vertretern des SDS unter Einbeziehung der SAS und der Kleingartenvereine Entsorgungsplätze je Kleingartenanlage festgelegt.

9) *Welche Rolle spielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Entsorgungsplätzen?*

Aufgrund einer lang andauernden Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin wurde zur Absicherung des Projektablaufes eine externe Honorarkraft für ein Jahr zur Organisation der Vorartabstimmungen mit allen betroffenen Kleingartenvereinen zur Realisierung der Abfallentsorgung in den Kleingärten vertraglich gebunden.

Die Personenauswahl erfolgte aufgrund der bestehenden langjährigen Arbeit im Abfallentsorgungsbereich in Schwerin und damit einhergehenden Fach- und Ortskenntnisse. Die neben dieser Honorartätigkeit ausgeübte Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen ist hierbei vollständig ohne Belang.

Für die Erfüllung der o.g. Aufgaben notwendigen Daten/Unterlagen wurden der Honorarkraft unter Abschluss der nach Datenschutzrecht geforderten Datenschutzvereinbarungen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich einerseits um öffentlich verfügbare Angaben zu den Vorsitzenden der einzelnen Kleingartenvereine und andererseits um abfalltechnische Ermittlungen des SDS.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier